

Geschäftsordnung

des Vorstandes der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Präambel

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstandes sind in § 6 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes (IngKammG), nach Nr. 4 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer und in Nr. 1, 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

Danach besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter (Vizepräsident), dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer und stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf. Er richtet eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Die verwendeten Amtsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen in der jeweiligen Sprachform.

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und legt die Tagesordnung fest. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand verteilt die während der Amtsperiode anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder und regelt ihre Zuständigkeiten in dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Der Präsident überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle. Er stimmt die Ausführung der Geschäfte und der Verwaltungsaufgaben mit dem Geschäftsführer ab und erteilt dazu bei Bedarf die erforderlichen Weisungen. Einzelne Vorstandsmitglieder erteilen keine Anweisungen an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 2 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens einmal in einem Kalendervierteljahr einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail o.ä.) unter Beifügung der Tagesordnung, der Verhandlungsunterlagen (Sachinformationen, Anträge, Beschlussvorlagen o.ä.) allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben; in Eilfällen kann die Frist ausnahmsweise verkürzt und die Einladung kann dann auch mündlich ausgesprochen werden.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Dazu sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen schriftlich vorzulegen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer regelmäßig teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Präsident bei Zustimmung des Vorstandes weitere Gäste als Sachverständige hinzuladen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in besonderen Eilfällen die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung zu verlangen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- (6) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; zur Geschäftsordnung auch außerhalb dieser Reihenfolge. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen oder es einem hinzugezogenen Gast erteilen. Der Präsident kann die Redezeit begrenzen oder auch das Wort entziehen.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Nur in Personalangelegenheiten wird auf Verlangen einzelner Mitglieder geheim abgestimmt.
- (8) Überstimmte Mitglieder des Vorstandes können ein Minderheitenvotum abgeben. Dieses ist unmittelbar nach der Abstimmung anzukündigen und mündlich zu erläutern. Es ist binnen einer Woche beim Präsidenten schriftlich und namentlich unterzeichnet einzureichen und dem Ergebnisprotokoll anzufügen.
- (9) Der Präsident kann in geeigneten Ausnahmefällen auch die schriftliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder zu einzelnen Beschlussanträgen einholen. In diesem Falle kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zustimmt.
- (10) An der Beratung und Abstimmung über persönliche Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes wirkt dieses selbst nicht mit. Sein Anhörungsrecht bleibt davon unberührt.
- (11) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll mit Anwesendheitsliste zu fertigen. Hierin sind die Beschlüsse im Wortlaut bekanntzugeben. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll sollte innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandssitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 3 Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsstelle obliegen die Geschäfts- und die Verwaltungsaufgaben der Ingenieurkammer nach Maßgabe des Vorstandes. Darüber hinaus unterstützt, berät und informiert sie den Vorstand über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge und Angelegenheiten, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung und Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer von Bedeutung sind.

- (2) Die Verteilung der Aufgaben und die Zuständigkeiten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle.

§ 4 Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er führt die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes und den Weisungen des Präsidenten aus. Wichtige, unaufschiebbare Maßnahmen sind vor der Inangriffnahme mit dem Präsidenten abzustimmen.
- (2) Er ist dem Vorstand für den geordneten Dienstbetrieb der Geschäftsstelle verantwortlich. Dazu stellt er im Einvernehmen mit dem Vorstand den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle auf und regelt die Organisation der Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführer ist der unmittelbare Vorgesetzte der in der Geschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiter und regelt die Dienstobliegenheiten. Er überwacht insbesondere die Dienstzeiten, den sparsamen Verbrauch der finanziellen Mittel und die vertrauliche Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten in der Geschäftsstelle.
- (4) Er unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wesentlichen Anforderungen an die Ingenieurkammer, über alle wichtigen Anliegen der Mitglieder und über den aktuellen Bearbeitungsstand der Geschäfte und Verwaltungsaufgaben der Geschäftsstelle.
- (5) Der Geschäftsführer ist im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes für die Wirtschaftsführung der Geschäftsstelle zuständig und überwacht das Kassen- und Rechnungswesen. Er hat dafür Sorge zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beiträge, Gebühren und Kosten zeitnah und vollständig erhoben werden. Unter der Aufsicht des Schatzmeisters verwaltet er die Geschäftskonten des laufenden Bedarfs und ist für den Vollzug der Kassenanweisungen zuständig. Er unterrichtet in Abstimmung mit dem Schatzmeister den Vorstand regelmäßig über den aktuellen Vermögensstand und den Stand der Beitrags-, Gebühren- und Kosteneinnahmen sowie über die sich daraus entwickelten Tendenzen und Risiken.
- (6) Er ist befugt, im Rahmen der im Haushaltsplan geschäftsmäßig vorgesehenen Ansätze selbständig den Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie die Beschaffung von Material und Geräten im Wert von bis zu EUR 5.000,00 im Einzelfall vorzunehmen. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Entscheidung über Anträge nach Maßgabe der Nr. 5 der Kostenordnung und Nr. 3 der Beitragsordnung der IngKH auf Stundung und Ermäßigung von Kosten- und Beitragsforderungen bis zur Höhe eines Jahresbetrages im Einzelfall zu treffen. Über die gestundeten bzw. ermäßigten Beträge ist der Schatzmeister zu unterrichten und dem Vorstand in regelmäßigen Abständen schriftlich zu berichten.
- (7) Der Geschäftsführer ermittelt den Haushaltsstand der Geschäftsstelle und berichtet dem Vorstand darüber in regelmäßigen Abständen. Weichen die zu erwartenden Einnahmen oder Ausgaben um mehr als zehn vom Hundert von den im Haushaltsplan des laufenden Jahres veranschlagten Gesamteinnahmen und -ausgaben ab, so ist der Geschäftsführer gesamtverpflichtet, in Abstimmung mit dem Schatzmeister, dem Vorstand spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres einen Vorschlag zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vorzulegen.

- (8) Der Geschäftsführer ermittelt den Haushaltsbedarf für das folgende Haushaltsjahr und legt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Schatzmeister einen Vorschlag zur Aufstellung des Haushaltsplanes bis zum 31. August des laufenden Jahres vor.

§ 5 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft. Sie wurde in der vorliegenden Form auf der Vorstandssitzung am 05.09.2005 beschlossen.

Gez. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen